

Satzung „STIMMT e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein mit Namen „STIMMT e.V.“ und Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Beginn während des Kalenderjahres gilt dieser Zeitraum als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und Liedguts, der Kunst und Kultur, der musikalischen Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Information der Öffentlichkeit über Chorkonzerte des Vereins „STIMMT e.V.“ und die Möglichkeiten gemeinsamer Gesangsveranstaltungen:

- Chorkonzerte in gemeinnützigen Einrichtungen wie z.B. Alten- und Pflegeheimen, bei Gottesdiensten und öffentlichen Auftritten für kulturelle Zwecke der Allgemeinheit.
- Mitsingkonzerte für die allgemeine Bevölkerung zur Verbreitung der Freude am Singen
- Vernetzung mit anderen Akteuren im Vereinsumfeld, z.B. Vereine, Kirchen, Schulen und Stadtteilen zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und damit verbundenen Chorveranstaltungen für die Bevölkerung.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Für alle Vereinsmitglieder (einschl. Vorstandsmitgliedern) ist abweichend von Satz 1, eine angemessene Vergütung für ihren Zeit- und / oder Arbeitsaufwand möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte, durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist mit 4-wöchiger Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Der Aufnahmeantrag oder eine Austrittsanzeige kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die ideellen Vereinsziele und verpflichten sich darüber hinaus, sich an der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte die einberufene Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig sein, wird erneut zu einer Mitglieder-

versammlung eingeladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute (Mehr als die Hälfte der Anwesenden), im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (größere Stimmenanzahl).

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

Der Vorstand muss zur Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher in Textform mit Tagesordnung einladen. Bei Satzungsänderungen beträgt diese Frist vier Wochen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind in Textform spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge wird mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(in)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(in)
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung
- Behandlung des Widerspruchs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- Berufung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll dokumentiert und vom Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) unterzeichnet. Dieses Protokoll wird den Vereinsmitgliedern in Textform zugesandt. Einwendungen gegen das Protokoll sollen dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt gegeben werden. Bei Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Den Vorstand bilden:

Mindestens drei Personen. Die 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin.

Es können maximal zwei weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestimmt werden, soweit dies zweckmäßig ist, so dass der Vorstand aus höchstens 5 Personen besteht. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gem. § 26 BGB berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Soweit die Vergütung den Betrag von EUR 720,00 pro Person und Jahr nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand über die Gewährung. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung. Vergütungen aufgrund eines Anstellungsvertrages bleiben davon unberührt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Geschäftsjahres wird jeweils von zwei Kassenprüfer(innen) geprüft. Sie werden für jeweils 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

Die Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als sich noch mindestens 5 Mitglieder verpflichten, denselben ordnungsgemäß weiterzuführen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst, Kultur und Musik.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der vorstehenden Satzung, die für die Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister erforderlich sind, zu beschließen.

Mainz, den 12.10.2023